

Zur Diskussion / A discuter

Die Formulierung patentrechtlicher Unterlassungsbegehren und -urteile

PETER HEINRICH*

Die Formulierung patentrechtlicher Unterlassungsbegehren hat immer wieder zu enttäuschten Erwartungen der Parteien und ihrer Vertreter geführt. Es werden Wege gezeigt, wie die Anforderungen des materiellen und des Prozessrechts in Einklang zu bringen sind, ohne dass ganze Klagen unbeurteilt bleiben müssen.

La formulation des conclusions d'une demande en cessation de trouble en matière de brevets a toujours suscité des déceptions auprès des parties et de leurs représentants. L'article qui suit propose quelques pistes permettant de réconcilier les exigences du droit matériel et des règles de procédure pour éviter que des demandes entières restent sans jugement.

- I. **BGE 131 III 70 «Sammelhefter V»**
 - II. **Grade der Konkretisierung oder Abstraktion**
 - III. **Bestimmtheit: (1) Klarstellung für die Parteien, Rechtssicherheit**
 - IV. **Bestimmtheit: (2) Anforderungen der Vollstreckung**
 - V. **Anforderungen des Rechtsschutzinteresses**
 - VI. **Das Unterlassungsurteil erweitert das Rechtsschutzinteresse**
 - VII. **Die Prozessökonomie spricht für eng umschriebene Begehren**
 - VIII. **Bei Nachahmung ist die Übernahme des Patentanspruchs nicht möglich**
 - IX. **Sekundäre Präzisierung: Typenbezeichnungen und Marken, Photographien und Zeichnungen**
 - X. **Verfahrensrecht: Eventualmaxime, Einschränkung des Begehrens durch das Gericht; vorsorgliche Massnahmen**
 - XI. **Ergebnis**
- Zusammenfassung / Résumé

I. BGE 131 III 70 «Sammelhefter V»¹

1. Im Fall von BGE 131 III 70 «Sammelhefter V»² sind die Gerichte auf eine patentrechtliche Klage deswegen nicht eingetreten, weil die Rechtsbegehren bei der Definition des Gegenstands der Klage im Wesentlichen den Wortlaut der Ansprüche 1 und 3 des Klagepatents wiederholten. Dieser Entscheid hat eine erhebliche Unsicherheit über die richtige Formulierung von Rechtsbegehren bewirkt. Es scheint daher sinnvoll, seine Begründung und deren Konsequenzen in Fortsetzung der berechtigten Kritik von P. Widmer und P. Degen³ weiter zu analysieren.

2. Die Begründung für das Nichteintreten lag darin, dass Unterlassungsklagen⁴ auf das Verbot eines «genau umschriebenen Verhaltens» gerichtet sein müssen. Die Klägerin habe die «konkreten Merkmale» der angegriffenen Verletzungsform(en) nicht genannt; der Patentprozess aber habe «konkrete Verletzungen» zum Gegenstand. Die Verletzungsform sei «als reale technische Handlung durch bestimmte Merkmale so zu umschreiben, dass es keiner Auslegung rechtlicher oder mehrdeutiger tech-

¹ P. Widmer / P. Degen, Anmerkung zu «Sammelhefter V», sic! 2005, 211; F. Blumer in: C. Bertschinger / P. Münch / Th. Geiser [Hg.], Schweizerisches und europäisches Patentrecht, Basel 2002, Rz. 17.89–17.98; P. Heinrich, PatG/EPÜ, Zürich 1998, Rz. 72.11–72.13; L. David, Der Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht, SIWR I/2, 2. Aufl., 81; O. Vogel / K. Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Aufl., 6. Kap., Rz. 35 ff.; D. Aschmann, Ein Unterlassungsbegehren muss so formuliert sein, dass das Verbot ohne nochmalige materielle Prüfung vollstreckt werden kann, in: Binsenwahrheiten des Immaterialgüterrechts, FS für Lucas David, 287 ff.; P. Diggelmann, Unterlassungsbegehren im Immaterialgüterrecht, SJZ 1992, 26. Vgl. früher: BGE 88 II 209, 239; 84 II 457 f.; 79 II 293.

² Vgl. auch sic! 2005, 208.

³ sic! 2005, 211.

⁴ Bei Klagen auf Schadenersatz oder Herausgabe des Gewinns stellt sich die Frage nur dann gleich, wenn im Urteil die zu zahlende Geldsumme über eine Menge von Produkten oder Handlungen definiert wird («Fr. x für jede ...-Maschine»). Andernfalls – wohl im Normalfall – lautet das Urteil auf eine bestimmte Summe.

nischer Begriffe mehr bedarf»⁵. Die verpflichtete Partei solle erfahren, was sie nicht mehr tun darf, und die Vollstreckungs- oder Strafbehörden müssten wissen, welche Handlungen sie zu verhindern oder mit Strafe zu belegen haben. Jene Behörden hätten dann einzig zu prüfen, ob die tatsächliche Voraussetzung erfüllt sei, sie hätten das Verhalten hingegen nicht mehr rechtlich zu qualifizieren. Bei Patentverletzungsklagen könne zwar «die sinngemässe Aufnahme der Patentansprüche in das Unterlassungsbegehren zur Klärung des Verletzungsgegenstands erforderlich sein» sie sei aber «zur Identifizierung der zu verbietenden Handlung ebenso wenig ausreichend wie etwa die Angabe der Typennummer eines Erzeugnisses (vgl. David [Fn. 1], 80)». Typenbezeichnungen könnten jederzeit geändert werden und seien daher nicht geeignet, die angegriffene Ausführungsform zu individualisieren⁶.

3. Die Begründung des Entscheids entspricht im Ansatz den anerkannten prozessrechtlichen Grundsätzen. Ein Kläger, der sich auf sein Persönlichkeitsrecht stützt und eine Unterlassung verlangt, kann sich ebenfalls nicht darauf beschränken, im Rechtsbegehren zu verlangen, dass der Beklagte «ihn nicht in seiner Persönlichkeit verletze»⁷. Auch wer etwa ein vertragliches Konkurrenzverbot durchsetzen will, kann häufig nicht ein Urteil erhalten, das den Wortlaut der Vertragsklausel wiederholt. Vielmehr muss der Kläger im Rechtsbegehren präziser definieren, welchen Typ von Maschinen er durch das Urteil verboten haben will. Sonst müssten im Prozess mit grossem Aufwand Maschinentypen diskutiert werden, um die es gar nicht geht.

4. Im Bereich des Registersystems im Immaterialgüterrecht ist allerdings das geschützte Immaterialgut bereits im Laufe des Hinterlegungsverfahrens präzisiert worden. Im Markenrecht lautet das Unterlassungsurteil normalerweise auf Unterlassung des Gebrauchs der Wortmarke XYZ (der hinterlegten Marke). Nicht darüber hinaus («und verwechselbar ähnliche»). Aber auch nicht eingeschränkter – was durchaus möglich wäre, indem z.B. beigefügt würde: «... die Marke XYZ in Kursivschrift, im Farbton RAL 2010 und ohne Beifügung einer anderen Bezeichnung⁸, für schwarze Schokolade mit 79% Kakaogehalt zu verwenden». Erst durch eine derartige Präzisierung des Urteils über den Gegenstand der Registrierung hinaus wäre auf dem Gebiet des Markenrechts der Gleichstand mit dem Entscheid «Sammelhefter V» erreicht (siehe Tabelle):

Art des Schutzrechts	PATENT	MARKE
Grundlage	Patentanspruch	Hinterlegte Marke
Materiell-rechtlicher Schutzanspruch	Gegenstand des Patentanspruchs und nahe-liegende Abwandlungen	Hinterlegte Marke und verwechselbar ähnliche Marken
Formulierung des Unterlassungsurteils entsprechend dem erteilten Schutzrecht	Patentanspruch	Hinterlegte Marke
(Unzulässige) weitere Formulierung des Urteils; erneute R.anwendung nötig	„Patentanspruch und naheliegende Abwandlungen“	„Hinterlegte Marke und verwechselbar ähnliche Marken“
Engere Formulierung des Urteils (erleichterte Umgehung ⁹)	Patentanspruch mit weiterer technischen Spezifikation, auf die bereits eingetretene Verletzung eingeschränkt BGE 131 III 70	Hinterlegte Marke, auf die bereits eingetretene Verletzung eingeschränkt, z.B. „in ... Schrift, im Farbton ..., ohne Beifügung einer anderen Bezeichnung“, für ganz eng definierte Waren UNÜBLICH

II. Grade der Konkretisierung oder Abstraktion

1. Das Bundesgericht geht davon aus, dass konkrete Verletzungen der Gegenstand des Patentprozesses sind¹⁰. Dies trifft zu, wenn Begehren auf Schadenersatz, Gewinnherausgabe usw.

⁵ E. 3.3.

⁶ E. 3.6.

⁷ Art. 28 Abs. 1 ZGB.

⁸ Vgl. BGer, sic! 2000, 194, «Liberty» / Liberty Campus».

⁹ F. BLUMER in BERTSCHINGER/MÜNCH/GEISER, Schweizerisches und europäisches Patentrecht, Rz 17.91

gemeint sind. Dort bilden die eingetretenen konkreten Verletzungshandlungen Tatbestandselement der anzuwendenden Rechtsnorm. Kein Schadenersatz ohne konkreten Schaden. Es trifft hingegen nicht zu bezüglich des Unterlassungsanspruchs. Hier gehören konkrete Sachverhaltselemente nicht zur materiell-rechtlichen Norm, sondern ausschliesslich zu einer prozessrechtlichen Norm, nämlich zu derjenigen über das Rechtsschutzinteresse. Den Inhalt von Unterlassungsurteilen bilden sie nicht. Es wird dem Patentgegner nicht etwa verboten, «am 12. Mai 2006 zwischen 14 und 15 Uhr auf der Baustelle XY in Z sechs 2.4 mal 3.1 m grosse und 192 kg schwere Beton-Schalungselemente aus Stahl durch 5 blau gewandete Arbeiter montieren zu lassen». Die Unterlassung liegt ausschliesslich in der Zukunft, in der Zukunft gibt es aber nur abstrakte, gedachte Verletzungshandlungen¹¹.

2. Bezüglich der Gegenstände einer Patentverletzung gibt es die folgende Skala der Abstraktheit bzw. Konkretisierung (siehe Tabelle):

a.	Materiell-rechtliche Norm	Begriff (Patentanspruch)	Eine Abstraktion auf der Ebene der Erfindung
b.	Rechtsbegehren	Begriff (Verletzungsgegenstand)	Abstraktion von a, aber konkreter als c
c.	Rechtsschutzinteresse	Name (Typennummer)	Ein konkreter körperlicher Gegenstand

3. Der Patentanspruch (siehe a) eines Erfindungspatents muss zwingend ein abstrakter Begriff sein. Ein Patent, das nur eine bestimmte körperliche Sache zum Gegenstand hätte, kann es nicht geben. Eine Erfindung ist eine generell-abstrakte Lehre zum technischen Handeln, eine Regel, nicht ein körperlicher Gegenstand.

4. Der Tatbestand für das Rechtsschutzinteresse am Unterlassungsbegehren, d.h. die Begehungsgefahr ist hingegen immer eine konkrete Handlung (siehe c).

5. Anders der Gegenstand eines Unterlassungsbegehrens (siehe b). Dieser liegt ausschliesslich in der Zukunft und kann daher nur abstrakt gedacht sein. Er umfasst eine unendliche Menge möglicher künftiger Handlungen, er bildet daher einen Begriff.

6. Hier stellt sich nun die Frage, wie weit über einen konkreten Gegenstand (c) hinaus das Rechtsschutzinteresse an der Unterlassungsklage reicht. Es muss also in jedem Fall eine Abstraktion von der konkreten Sache oder Handlung gemeint sein, die den Grund für das Rechtsschutzinteresse bildet. Aber welcher Grad von Abstraktion, auf der Ebene a (Patentanspruch) oder b (eingeschränkter Begriff)?

III. Bestimmtheit: (1) Klarstellung für die Parteien, Rechtssicherheit

1. Gemäss BGE 131 III 70 E. 3.3 dient die Präzisierung des Rechtsbegehrens auch dazu, dass die verpflichtete Partei erfahren könne, was sie nicht tun darf¹². Dies darf auf beide Parteien ausgedehnt werden; auch der Kläger hat ein schützenswertes Interesse zu wissen, was er vom Beklagten fordern darf.

2. Würde im Dispositiv des Urteils nur das Rechtsbegehren wiederholt, so wüsste die beklagte Partei genau so gut, was sie nicht tun darf, wie vom Moment der Patenterteilung an. Wenn ihr jener Grad allfälliger Unsicherheit zuzumuten ist, so auch nach dem Urteil. Ein Patent begründet ja auch vor einem entsprechenden Urteil eine Unterlassungsverpflichtung – sogar eine mit Straffolgen¹³.

¹⁰ BGE 131 III 70, E. 3.4/3.5.

¹¹ Vgl. Heinrich (Fn. 1), Rz. 72.06, 73.01; Ders., DesG/HMA, Zürich 2002, Rz. 35.10, 35.41.

¹² Vgl. auch z.B. BGE, E. 1.3, sic! 3/2005, 221, «Limmi».

¹³ Art. 81 ff. PatG.

3. Diese Begründung trägt also die Anforderung, dass das Rechtsbegehren enger umschrieben sein müsse als der Patentanspruch, nicht¹⁴. Zudem kann im Urteil zusätzlich zur Präzisierung eine Typenbezeichnung oder Marke oder andere Kennzeichnung verwendet werden (siehe Abschnitt X.).

4. Es gibt allerdings Fallgruppen, bei denen die Interessen beider Parteien erfordern, dass das Urteil konkreter und mehr auf den Verletzungsgegenstand bezogen sei als der Patentanspruch:

a) Zunächst die Fälle, in denen die richtige Auslegung des Wortlauts des Patentanspruchs umstritten ist und es vom Ergebnis abhängt, ob das vom Beklagten verwendete Merkmal unter das entsprechende Merkmal des Patentanspruchs fällt¹⁵. Dann kann es grundsätzlich nicht genügen, das zum Auslegungsproblem Anlass gebende Merkmal des Anspruchs unverändert in das Rechtsbegehren – und somit in das Urteil – zu übernehmen. Sonst würde ja der Rechtsstreit gar nicht beigelegt, der Sinn der Rechtsprechung verfehlt. Es muss vielmehr mit technischen Begriffen gerade die umstrittene Ausführung umschrieben werden. Dass die so umschriebene Ausführung unter das entsprechende Merkmal des Patentanspruchs fällt, ist die vom Gericht zu entscheidende Rechtsfrage. Es trifft auch zu, dass diese rechtliche Entscheidung nicht den Vollstreckungsbehörden überlassen werden darf¹⁶.

b) In der Praxis kommen Patentansprüche vor, die auch für Fachleute schwer verständlich formuliert sind bzw. logische, technische und sprachliche Fehler aufweisen. Solche Ansprüche sind im Interesse der Rechtssicherheit und des Ansehens der Rechtspflege nicht wörtlich in das Urteil zu übernehmen, sondern in eine einwandfreie Form zu bringen.

IV. Bestimmtheit: (2) Anforderungen der Vollstreckung

1. Das Bundesgericht stellt in BGE 131 III 70 primär darauf ab, ob das Rechtsbegehren ohne weitere Rechtsanwendung (Auslegung) der Vollstreckung fähig ist bzw. als Grundlage eines Strafurteils dienen kann¹⁷.

2. Vollstreckungsbehörden können Einzelrichter oder Beamte wie Gemeindeammänner usw. sein. Sie sind auch bei einfachen patentrechtlichen Urteilen häufig nicht in der Lage, diese ohne sachverständige Hilfe zu verstehen und zu beurteilen, ob eine gegebene Vorrichtung der Definition im Urteil entspricht. Geschweige denn im Fall etwa einer chemischen oder biologischen Erfindung.

3. Es wäre verlorene Liebesmühe, mit Rücksicht auf den Vollstreckungsbeamten das Urteilsdispositiv weiter zu präzisieren. Ob dieses nun lautet «laminare Strömung» oder noch «eine besondere Art der laminaren Strömungen» bzw. «Alkan» oder «Äthan», für den Vollstreckungsbeamten wird es nichts ändern. Tatsächlich kann nur verlangt werden, dass die Vollstreckung ohne erneute Anwendung des materiellen Rechts möglich sein muss¹⁸. Der blosse Umstand, dass ein Sachverständiger beigezogen werden muss, kommt nicht der Notwendigkeit einer erneuten materiell-rechtlichen Qualifikation gleich¹⁹. Somit muss es genügen, wenn das Urteilsdispositiv Begriffe verwendet, die ein Sachverständiger versteht. Solche Begriffe können durchaus auf der Abstraktionsebene eines Patentanspruchs liegen.

4. Es gilt im Übrigen der schon unter III. 4 genannte Vorbehalt. Das Urteil muss ohne erneute Rechtsanwendung vollstreckt werden können, darf also die entscheidenden Fragen der Auslegung des Patentanspruchs nicht offen lassen.

5. Auffallenderweise enthalten die deutsche Lehre und Rechtsprechung, die das Bestimmtheitsgebot ebenfalls kennen, anscheinend keine Beispiele aus dem Patentprozess²⁰.

V. Anforderungen des Rechtsschutzinteresses

1. Der Grund, wieso es allenfalls nicht genügen könnte, bei der Abfassung eines patentrechtlichen Rechtsbegehrens das oder die Rechtsbegehren zu wiederholen, liegt im Erfordernis des Rechts-

¹⁴ Widmer / Degen (Fn. 1).

¹⁵ Blumer (Fn. 1), Rz. 17.94.

¹⁶ BGE 97 II 93; vgl. Blumer (Fn. 1), Rz. 17.98; C. Schramm, Der Patentverletzungsprozess, 5. Aufl., Köln 2005, 283.

¹⁷ Vgl. BGE 97 II 93; Aschmann (Fn. 1), 293.

¹⁸ Das Unterlassungsurteil darf keine Rechtsbegriffe enthalten, vgl. Aschmann (Fn. 1), 293.

¹⁹ Kassationsgericht St. Gallen, unveröff. Entscheid vom 26. April 2005 i.S. A. AG und C. AG/S. AG.

²⁰ Schramm (Fn. 16), 254, Rn. 41, nennt nur Beispiele aus dem Wettbewerbsrecht.

schutzinteresses als Prozessvoraussetzung²¹. Dies meint das Bundesgericht in BGE 131 III 70 offensichtlich, wenn es schreibt: «Ob die entscheidenden Merkmale des Patentanspruchs konkret verwirklicht sind, bildet aber gerade Gegenstand des Verletzungsprozesses; denn dass ein gültiges Patent als solches nicht benutzt werden darf, steht auch ohne Prozess fest und ergibt sich bereits aus Art. 66 PatG. Gegenstand des Verletzungsverfahrens bildet die Streitfrage, ob die angegriffene Ausführung mit den konkret benutzten konstruktiven Einzelheiten die technische Lehre des Patents ausführt. Das Urteilsdispositiv hat daher konkret darzustellen, welche Merkmale des Verletzungsgegenstandes als Ausführung der technischen Lehre angegriffen werden (...).»

Das Rechtsschutzinteresse bildet also eine Schranke für die Breite bzw. den Abstraktionsgrad des Rechtsbegehrens, es muss sich über die ganze Breite des Rechtsbegehrens erstrecken.

2. Auch die deutsche²² und britische²³ Lehre und Rechtsprechung scheint das Erfordernis der Konkretisierung von Unterlassungsansprüchen aus dem Rechtsschutzinteresse abzuleiten. Es wird jedenfalls im Wettbewerbsrecht anerkannt, dass «im Interesse eines genügenden Rechtsschutzes gewisse Verallgemeinerungen zulässig sind, sofern auch in dieser Form das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck kommt (...). Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass eine in bestimmten Form begangene Verletzungshandlung nicht nur die Wiederholung der genau identischen Verletzungsform vermuten lässt, sondern auch eine Vermutung für die Begehung zwar leicht abgewandelter, aber in ihrem Kern gleicher Handlungen begründet ...»²⁴). Gemäss Schramm sind diese Grundsätze auf das Patentrecht zu übertragen, vor allem bezüglich gängiger Abwandlungen eines in der konkreten Verletzungsform vorhandenen Merkmals²⁵. In Deutschland scheint es jedoch bei wörtlicher Verletzung zulässig, den Klagenantrag entsprechend dem Patentanspruch abzufassen²⁶. In Italien scheint es üblich zu sein, den Wortlaut enger zu fassen, während in Frankreich anscheinend beide Arten vorkommen.

3. Das Rechtsschutzinteresse reicht sicher über einen einzigen Gegenstand hinaus und umfasst allermindestens die Gesamtheit der benennbaren konkreten Gegenstände, die der Gegner in seinem Besitz hat; er darf diese nicht mehr verwenden. Die Herstellung dieser selben benennbaren Gegenstände hingegen kann ihm logischerweise nicht mehr verboten werden. Aus Art. 72 PatG ergibt sich jedoch ein weitergehendes Rechtsschutzinteresse an einer allgemein – mit Hilfe eines Begriffs, nicht eines Namens – formulierten Unterlassungsklage. Es muss dem Patentinhaber die Möglichkeit gewährt werden, ein Urteil zu erlangen, das dem Verletzer die Herstellung und den Vertrieb einer ganzen abstrakt formulierten Kategorie von Gegenständen²⁷, die unter das Patent fallen, verbietet.

4. Beispiel:

«Pendeltüre mit Tragrahmen und elastischer Füllung, dadurch gekennzeichnet, dass wenigstens längs des senkrechten Halterandes der elastischen Füllung Führungsschienen fest angebracht sind, welche in einer entsprechenden Nut des Rahmens in Längsrichtung verschiebbar gehalten sind.» (BGE 97 II 85, «Pendeltür»; vgl. Heinrich (Fn. 1), Rz. 51.43)

Der erste Verletzungsgegenstand war in BGE 97 II 85 eine wortlautgemässe Verletzung (linkes Bild in Rz. 51.43). Hier hätte eine Abwandlung des Patentanspruch nichts gebracht, denn es gab keine Vielfalt inhomogener Varianten im Patentanspruch. Jede weitere Präzisierung wäre vor allem eine Einladung zur Umgehung des Urteils gewesen. So z.B. die Angabe des Materials der elastischen Füllung

²¹ Vgl. Blumer (Fn. 1), Rz. 17.93.

²² Siehe Fn. 27 und 28.

²³ Vgl. A. Michaels, Intellectual property injunctions: Never mind the width, feel the quality?, European Intellectual Property Review 1999, 326. Der dort besprochene Entscheid Coflexip von Richter Laddie ist auf Berufung hin aufgehoben und das Urteil in der üblichen weiten Form entsprechend dem Patentanspruch formuliert worden.

²⁴ BGH, GRUR 1992, 858.

²⁵ Schramm (Fn. 16), 283 f. Dies scheint allerdings der auf S. 283 geäusserten Auffassung zu widersprechen, bei identischen Verletzungen sei «die Wiederholung des Patentanspruchs naturnotwendig». Unter Berücksichtigung des Rechtsschutzinteresses dürfte dies nicht zutreffen. Zudem ist der Begriff der «identischen» Verletzung ohnehin höchst problematisch. Der Patentanspruch ist eine generell-abstrakte Information – zur Eigenschaft als Information siehe: P. Heinrich, Immaterialgüter sind geistiger Natur, FS für Lucas David, Zürich 1996, 9 ff. –, der Verletzungsgegenstand hingegen ein körperlicher Gegenstand, eine Menge solcher Gegenstände, ein mit körperlichen Mitteln durchgeführtes Verfahren oder eine Menge solcher Verfahren. Identität kann hier nicht bestehen, sondern lediglich Subsumierbarkeit.

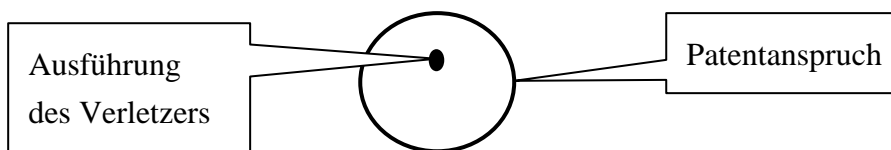
²⁶ R. Busse, Patentgesetz, Kommentar, 6. Aufl., Berlin 2005, dPatG 143 N 160. Vgl. E. 7 c des berühmten «Formstein»-Entscheids BGH, GRUR 1986, 803.

²⁷ Bzw. die Anwendung entsprechender Verfahren.

oder der Führungsschienen: die Beklagte hätte voraussehbar andere Materialien gewählt. Da gar keine besonderen Materialien beansprucht waren, hätte die Einschränkung des Rechtsbegehrens auf solche auch keine Vereinfachung der Argumentation gebracht. Dasselbe gilt etwa für den genauen Querschnitt der Führungsnut; dieser gehörte nicht zur Erfindung, und seine Aufnahme ins Rechtsbegehren hätte die Beklagte nur zu einer völlig unwesentlichen Abwandlung einladen müssen.

VI. Das Unterlassungsurteil erweitert das Rechtsschutzinteresse

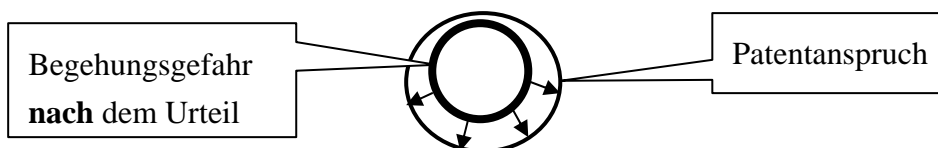
1. Nicht nur die Materie, sondern auch der Mensch ist träge. Ohne eine Kraft verändert ein Körper nicht seinen Bewegungszustand, ohne einen besonderen Grund lässt der Patentverletzer meist nicht von der einmal gewählten konkreten Verletzungshandlung ab. Mit anderen Worten, wenn der Patentverletzer sich einmal festgelegt hat, seinen patentverletzenden Gegenstand in einer bestimmten Ausführung herzustellen, und solange er dabei nicht gestört wird, scheint eine konkrete Begehungsgefahr nur bezüglich jener besonderen Ausführung zu bestehen.



Bedeutet dies nun, dass auch für die Unterlassungsklage nur ein «punktförmiges» Rechtsschutzinteresse besteht? Davon scheint das Bundesgericht in BGE 131 III 70 auszugehen.

2. Dieser Schluss ist aber nicht zulässig, und zwar wiederum wegen der beschriebenen Trägheit alles Irdischen. Ist aber einmal ein rechtskräftiges Unterlassungsurteil vorhanden, so wird der Patentverletzer meist zunächst versuchen, mit möglichst wenigen Änderungen seine industrielle Tätigkeit weiterführen zu können. Er wird bereits einen Geschäftsbetrieb im Hinblick auf das umstrittene Produkt eingerichtet und erhebliche Investitionen getätigt haben. Daher wird er eine starke Tendenz haben, die Herstellung bzw. den Vertrieb eines möglichst gleichartigen Produkts nicht aufzugeben, sondern auf eine andere, vom Urteil nicht umfasste Variante auszuweichen. Deswegen besteht gerade nach dem Unterlassungsurteil normalerweise eine gesteigerte Begehungsgefahr bezüglich anderer Varianten – und insofern ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse des Klägers²⁸.

Angenommen, die bereits hergestellte Maschine habe eine elektronische Regelung der Drehgeschwindigkeit der Antriebswelle enthalten. Oder die Antriebswelle sei auffallend kurz gewesen, nur 25 cm lang. Der Patentanspruch enthalte das Merkmal dieser Regelung bzw. der Länge der Antriebswelle nicht. Im Interesse einer genauen technischen Umschreibung des Verletzungsgegenstandes nehme das Gericht die Regelung und/oder die Länge der Welle in das Urteil auf. Der Verletzer wird dann geneigt sein, die Regelung wegzulassen oder die Antriebswelle zu verlängern oder weiter zu verkürzen. Im ungünstigsten Fall wird er das Urteil sogar als Freipass für andere Ausführungen missverstehen.



3. Dies spricht an sich dafür, im Normalfall unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzinteresses nicht zu verlangen, dass das Unterlassungsbegehren enger gefasst werde als der Patentanspruch²⁹.

²⁸ Schramm (Fn. 16), 283.

²⁹ Vgl. Blumer (Fn. 1), Rz. 17.93; deswegen gewährte Richter Laddie in dem in Fn. 22 zitierten, nachher vom Berufungsgericht aufgehobenen Urteil «liberty to apply to the court», d.h. die Möglichkeit, eine allfällige neue Verletzung in einem vereinfachten Verfahren zu beurteilen. Auch im Urteil «Metallbeschichtete Diamanten II» wurde das Urteil so gefasst, wie der Patentanspruch lautete (SMI 1984, 235).

Sonst würde das Prozessrecht durch zu strenge Anforderungen an die Präzisierung von Rechtsbegehren die Durchsetzung des privatrechtlichen Anspruchs vereiteln³⁰.

4. Vorbehalt: Es kann faktische Gründe geben, die ein sofortiges Ausweichen des Verletzers auf eine andere Variante ausschliessen. Bei Produkten, die eine öffentlich-rechtliche Zulassung erfordern, wie z.B. Heilmittel ist ein Ausweichen nicht kurzfristig möglich, weil das Zulassungsverfahren lange dauert. Manchmal ist dem Verletzer wegen der Grösse der benötigten Produktionsmittel ein Ausweichen auf ganz andersartige Produkte nicht zuzutrauen³¹. Dies spricht an sich für eine Beschränkung des Unterlassungsurteils auf die praktizierte (und zugelassene) Variante des Patentanspruchs.

VII. Die Prozessökonomie spricht für eng umschriebene Begehren

1. Ein wichtiger Grundsatz des Prozessrechts ist die Prozessökonomie. Der Prozessstoff darf im Interesse der arbeitssparenden und schnellen Erledigung des Prozesses nicht ausufern. Es ist weder der Beklagten noch dem Gericht zuzumuten, sich mit nur theoretischen Fragen zu befassen.

2. Und zwar bezieht sich das in der Schweiz auch auf die Gültigkeit des Patents, die regelmässig auch im Verletzungsverfahren zur Diskussion steht³². Verlangt der Patentinhaber bei einem Patentanspruch mit sehr vielen Varianten – z.B.

«The a-(cyclic tert. aminophenyl)-aliphatic acid of the formula (...) in which R1 is hydrogen or lower alkyl, R2 is 3 or 4 ring-membered cycloalkyl or cycloalkyl-menthyl, P his 1,3 or 1,4-phenylene, (lower alkyl)-1,3- or 1,4-phenylene, mono- or di-(halogeno)-1,3- or 1,4-phenylene, (trifluoromethyl)-1,3- or 1,4-phenylene, (nitro)-1,3- or 1,4-phenylene, (amino)-1,3- or 1,4-phenylene, (di-lower alkylamino)-1,3- or 1,4-phenylene or (...) or 1,4-phenylene and the group (...) is monocyclic 5 to 7 ring-membered lower alkyleneimino, piperazino, morpholino, thiamorpholino or N-(lower alkyl, hydroxylower alkyl, Hph-lower alkyl or Hph) piperazino, or a lower alkyl ester, the ammonium salt, as alkali metal salt of a therapeutically useful acid addition salt thereof.»³³

ein Verbot über die ganze Breite des Patents, indem er den Patentanspruch wiederholt, so würde er, wenn dies zulässig wäre, die Beklagte zwingen, die Gültigkeit des Patents auf der ganzen Breite zu bestreiten. Kann sich die Beklagte aber auf eine oder wenige Varianten – z.B. Chlor oder noch Halogene – beschränken, so wird die Argumentation viel einfacher und das Verfahren in willkommener Weise gestrafft.

3. Bei breit gefassten und inhomogenen Patentansprüchen spricht also die Prozessökonomie dafür, dass das Unterlassungsbegehren enger gefasst werde als der Patentanspruch³⁴. Das Rechtsschutzinteresse des Klägers verlangt bei solchen Patentansprüchen auch weniger ein Verbot über die ganze Breite, weil in vielen Fällen kaum gesagt werden kann, der Beklagte werde auf eine beliebige andere von Zehntausenden beanspruchten chemischen Verbindungen ausweichen. In vielen dieser Fälle lässt sich die Auffassung vertreten, der erfolgte Vertrieb eines Produkts, das eine der Varianten verkörpert, indiziere nicht die Begehungsgefahr für alle anderen Varianten. Es sei also z.B. nicht anzunehmen, dass der Beklagte, der eine Substanz mit pH 4.6 auf den Markt gebracht habe, in Zukunft – besonders wenn er zur Unterlassung der Substanz mit 4.6 verurteilt wird – dazu übergehen werde, eine im Übrigen dem Patent entsprechende Substanz mit pH 8.3 auf den Markt zu bringen³⁵. Es kann sogar sein, dass der Beklagte gar nicht in der Lage ist, die Erfindung auf einem Teilgebiet zu benützen; dann besteht für jenes Teilgebiet kein Rechtsschutzinteresse³⁶.

³⁰ BGE 88 II 209, 239.

³¹ Siehe Fn. 32.

³² Auf Einwendung oder Widerklage hin.

³³ US PS 3'641'040

³⁴ Im selben Sinn: Blumer (Fn. 1), Rz. 17.89. Dies dürfte allerdings nur kurzfristig richtig sein, langfristig können eng gefasste Urteile einen zweiten Prozess nötig machen.

³⁵ Wenn der Verletzungsgegenstand unter einen abhängigen Anspruch fällt, kann es in manchen Fällen genügen, das Urteil mit Hilfe des Wortlauts dieses abhängigen Anspruchs zu formulieren. Und zwar nicht, weil der Verletzungsgegenstand nicht unter den unabhängigen Anspruch fallen würde, sondern weil das Rechtsschutzinteresse angesichts der Prozessökonomie nicht so weit trägt.

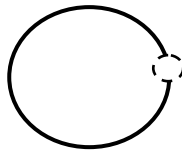
³⁶ Z.B. bei einer Erfindung für Schiffe; es ist unnötig, dem Herstellen von Ruderbooten durch Urteil zu untersagen, die Erfindung für Supertanker zu verwenden.

4. Die Abgrenzung bzw. Beschränkung des Urteils muss praktikabel sein, sie soll nicht zur Umgehung einladen³⁷.

5. Das Urteil muss in seiner vollen Breite von der Begründung getragen sein. Die Prozessökonomie ist dann kein Grund, das Urteil «punktförmig» zu fassen, wenn die Begründung des Urteils allgemeiner gehalten ist, also ein ganzes Feld des Verbotenen abdeckt³⁸. Dann ist, wenn noch Begehungsgefahr droht³⁹, das Verbot über die ganze Breite der vorhandenen Erwägungen auszusprechen.

VIII. Bei Nachahmung ist die Übernahme des Patentanspruchs nicht möglich

1. Fällt der Verletzungsgegenstand nicht wörtlich unter den Patentanspruch, so ist es immer nötig, das Rechtsbegehren abweichend vom Wortlaut des Patentanspruchs auf den Verletzungsgegenstand auszurichten. Der Patentanspruch trifft bei dieser Fallkonstellation den Verletzungsgegenstand gar nicht vollständig.



2. Im Prinzip genügt es allerdings, im Rechtsbegehren im Bereich der nicht wörtlichen Erfüllung des Anspruchs von diesem abzuweichen. Bezüglich der übrigen Merkmale kann normalerweise der Wortlaut des Anspruchs verwendet werden, da hier das Urteil eine Begehungsgefahr schafft (siehe VI.).

3. Auch in diesem Bereich kann es sich aufdrängen, den Verletzungsgegenstand etwas zu verallgemeinern. Nämlich durch den Einbezug naheliegender Äquivalente⁴⁰.



4. Beispiel:

«Pendeltüre mit Tragrahmen und elastischer Füllung, dadurch gekennzeichnet, dass wenigstens längs des senkrechten Halterandes der elastischen Füllung Führungsschienen (a) Führungsklötzchen, (b) Führungsrollen fest angebracht sind, welche in einer entsprechenden Nut des Rahmens in Längsrichtung verschiebbar gehalten sind.»

(BGE 97 II 85, «Pendeltür»; dort der 2. und 3. Verletzungsgegenstand, die Führungsschienen waren von der Beklagten durch einzelne Klötzchen bzw. Rollen ersetzt worden; vgl. Heinrich (Fn. 1), Rz. 51.43, mittleres und rechtes Bild)

IX. Sekundäre Präzisierung: Typenbezeichnungen und Marken, Photographien und Zeichnungen

1. Zumindest subsidiär ist meistens eine noch stärker auf den Verletzungsgegenstand zugeschnittene und nicht-technische Definition sinnvoll. In Frage kommt meistens eine Typenbezeichnung oder auch eine Marke. Die Verwendung solcher Bezeichnungen ist geeignet, noch grössere Klarheit zu schaffen⁴¹.

³⁷ Deshalb könnte die Beschränkung im Ruderboot / Supertanker-Beispiel der vorherigen Fussnote schwierig sein; welche anderen Schiffe sind dem Ruderboot-Hersteller noch zuzutrauen? Eine Interessenabwägung ist nötig. Wenn die Urteilsbegründung zwanglos bis zum Supertanker reicht, lohnt es sich kaum, eine Umgehung in einem von der Begründung gedeckten Bereich in Kauf zu nehmen.

³⁸ Vgl. BGer 4C.169/2004, «Limmi II».

³⁹ Siehe auch VII.

⁴⁰ Blumer (Fn. 1), Rz. 17.95

⁴¹ Blumer (Fn. 1), Rz. 17.91; Heinrich (Fn. 1), Rz. 72.12; Diggelmann (Fn. 1), 29.

Subsidiär kann zweierlei bedeuten:

- (im Rechtsbegehren und im Urteil) ergänzende Präzisierung. Der technisch definierte Allgemeinbegriff wird verboten, dazu jedenfalls die Produkte mit der besonderen Bezeichnung. Dieses Verhältnis kann sprachlich durch «namentlich» oder «besonders» ausgedrückt werden⁴².
- (nur im Rechtsbegehren) Eventualantrag. Ausgedrückt durch «eventuell», «eventuell wenigstens».

Das Eventualverhältnis und die ergänzende Präzisierung können auch kombiniert werden, aber nur im Begehren, nicht im Urteil⁴³.

2. Aber auch als einziger Antrag sollte dies akzeptiert werden. Das Rechtsschutzinteresse bildet jedenfalls kein Hemmnis, denn bezüglich derselben Typenbezeichnung oder Marke besteht kurzfristig im Normalfall Wiederholungsgefahr.

3. Das Bestimmtheitsgebot steht der Verwendung einer Typenbezeichnung oder Marke ebenfalls nicht entgegen. Wenn diese Bezeichnungen auch geändert werden können, weiss doch der Beklagte und gegebenenfalls auch die Vollstreckungsbehörde, was gemeint ist⁴⁴. Wird die Bezeichnung einmal geändert, so weiss der Beklagte immer noch, dass die «alte» Bedeutung gemeint ist. Die Vollstreckung findet meistens bald statt, und das Problem der Änderung erscheint daher nicht als gravierend. Dem Beklagten ist es zuzumuten, nach dem Urteil keine anderen Produkte mit der verbotenen Bezeichnung zu versehen⁴⁵. Ändert hingegen der Beklagte nach dem Urteil die Bezeichnung ab, so ist dies zwar für den Kläger ein Problem⁴⁶, aber kein Grund, auf das Begehren nicht einzutreten.

4. Hingegen eignet sich eine Zeichnung oder gar Photographie im Patentprozess nur ausnahmsweise zur Definition des Verbotenen. Im Kennzeichenrecht ist diese Methode der Spezifikation hingegen üblich⁴⁷. Bei technischen Gegenständen stellt sich die Frage, ob nur der abgebildete konkrete Gegenstand gemeint ist oder eine Abstraktion davon. Wenn es eine Abstraktion sein soll, ist aber unklar, welcher Grad der Abstraktion. Besonders eine Photographie enthält unvermeidlich zahllose Einzelheiten (z.B. Farben), die für den Gegenstand des patentrechtlichen Verbots unwesentlich sind. Aber auch eine Zeichnung ist kaum geeignet, denn sie enthält Dimensionen. Es müsste also mindestens präzisiert sein, dass die (absoluten) Dimensionen unwesentlich sind. Aber auch die Grössenverhältnisse (Proportionen) hätten eine Unsicherheit zur Folge.

5. Gerade weil zahlreiche verschiedene technische Definitionen möglich sind und dazu das Gericht möglicherweise das Rechtsschutzinteresse anders beurteilt als der Kläger, muss der Kläger immer die Möglichkeit haben, subsidiär als Präzisierung des Rechtsbegehrens eine Typenbezeichnung oder Marke zu benützen. Sonst würden, wie sich das Bundesgericht ausdrückte⁴⁸, bundesrechtliche Ansprüche vereitelt.

X. Verfahrensrecht: Eventualmaxime, Einschränkung des Begehrens durch das Gericht; vorsorgliche Massnahmen

1. Aus dem publizierten Entscheid 131 III 70 geht nicht hervor, ob und gegebenenfalls wie das erstinstanzliche Gericht die Klägerin aufgefordert hat, das Rechtsbegehren im Hinblick auf den Verletzungsgegenstand zu konkretisieren. Generell darf wohl gefordert werden, dass ein Gericht jedenfalls nicht das Eintreten auf eine derartige Klage ablehnt, ohne dem Kläger vorher Gelegenheit gegeben zu haben, den Mangel zu berichtigen. In sehr vielen Fällen kann und muss das Gericht sogar von sich aus das Begehren einschränken, um zum Urteil zu gelangen. Dies immer dann, wenn objektive Möglichkeiten der Einschränkung bestehen, z.B. auf den Verletzungsgegenstand zugeschnittene Konkretisierungen einzelner Merkmale des Patentanspruchs.

⁴² Z.B. «Seifenschalenhalter mit (technischen Merkmalen), namentlich das Modell «Ascona» aus dem ... Katalog».

⁴³ 1. «Seifenschalenhalter mit (technischen Merkmalen); namentlich das Modell «Ascona» aus dem ... Katalog»; 2. «Eventuell (zumindest) Seifenschalenhalter des Modells «Ascona» aus dem ... Katalog».

⁴⁴ In zeitlicher Hinsicht ist ein solches Urteil zu verstehen als «die Produkte, welche die verwendete Bezeichnung getragen haben, als die Parteien zum letzten Mal Tatsachen vortragen konnten».

⁴⁵ Aus materiell-rechtlichen Gründen darf die Bezeichnung im Urteil nur verwendet werden, wenn alle Produkte, welche die Bezeichnung tragen, unter das Verbot fallen sollen.

⁴⁶ Und daher ein Grund, nicht allein eine Typenbezeichnung oder Marke zur Definition zu verwenden.

⁴⁷ Z.B. BGer, 4C.169/2004, Rechtsbegehren 2.3.

⁴⁸ BGE 88 II 209, 239.

2. Wegen der Unsicherheit über die angemessene technische Definition und die Beurteilung des Rechtsschutzinteresses durch das Gericht drängt es sich für den Kläger vorsichtshalber auf, als Eventualstandpunkte alternative technische Formulierungen unterschiedlicher Breite, zusätzlich sogar unter Verwendung von Typenbezeichnungen bzw. Marken, aufzustellen. Eine in der Patentschrift vorgezeichnete Konkretisierung kann auch in den abhängigen Ansprüchen liegen⁴⁹.

3. Wenn mit einer vorsorglichen Massnahme die vorläufige Vollstreckung eines Unterlassungsbegehrens gewährt wird, kann es vor allem aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll sein, den Antrag und die Verfügung enger zu fassen als im ordentlichen Prozess⁵⁰. Es ist auch zu bedenken, dass der Antragsteller gegen eine Umgehung verhältnismässig leicht und schnell eine neue Verbotserfügung erwirken kann. Dennoch gilt auch hier, dass die einstweilige Verfügung den Bereich der Begehungsgefahr ausweitet (siehe Abschnitt VI.) und dass deswegen nahe liegende Abwandlungen ebenfalls von der Verfügung umfasst sein sollten.

XI. Ergebnis

1. Es ist nicht generell unzulässig, für ein patentrechtliches Unterlassungsbegehren und -urteil den Wortlaut eines Patentanspruchs zu verwenden. Schranken ergeben sich nur aus dem Rechtsschutzinteresse, dem materiellen Recht, der Prozessökonomie und der Rechtssicherheit. Die Frage nach dem richtigen Grad der Abstraktion muss nach diesen Kriterien beantwortet werden:

a. Rechtsschutzinteresse: Das Rechtsbegehren und das Urteil sollen nicht breiter gefasst sein, als das Rechtsschutzinteresse des Klägers reicht. Weil aber das Urteil abstrakt lautet, den Beklagten zu einer Änderung veranlasst und es für den Beklagten am bequemsten ist, möglichst wenig zu ändern, besteht das Rechtsschutzinteresse über den konkreten Gegenstand der Verletzung hinaus und im Normalfall, ausser in den Fällen b, c und d, über den ganzen Bereich eines Patentanspruchs (siehe vorn, V. und VI.). Das Bundesgericht hat bisher betont, dass die Anforderungen an die Präzisierung von Rechtsbegehren nicht so hoch sein dürfen, dass bundesrechtliche Ansprüche vereitelt werden⁵¹.

b. Materielles Recht:

ba. Wenn der Verletzungsgegenstand nicht wörtlich unter den Patentanspruch fällt, müssen das Rechtsbegehren und das Urteil insofern ebenfalls vom Patentanspruch abweichen (siehe vorn, VIII.).

bb. Wenn die richtige Auslegung eines Merkmals des Patentanspruchs umstritten ist, muss das Urteil die nach der Auffassung des Gerichts zutreffende Auslegung reflektieren (siehe vorn, III. 4.). Sonst wäre das Urteil auch nicht ohne erneute Rechtsanwendung vollstreckbar (siehe vorn, IV. 4.).

c. Prozessökonomie: Das Urteil muss in seiner vollen Breite von der Begründung getragen sein. Wenn der Patentanspruch sehr weit und inhomogen ist, rechtfertigt es sich oft nicht, den Prozess über die ganze Breite des Anspruchs zu führen (siehe vorn, VII.).

d. Rechtssicherheit: Unverständliche oder mit Fehlern behaftete Patentansprüche sollen nicht in Urteilen übernommen werden (siehe vorn, III. 4.2.).

2. Typenbezeichnungen oder Marken können ebenfalls allein oder hilfsweise zur Definition des Verbotenen im Unterlassungsbegehren und -urteil verwendet werden (siehe vorn, IX.).

3. Verfahrensart: Im summarischen Verfahren (vorsorgliche Massnahmen) rechtfertigt sich eine engere Fassung des Verbots, aber nahe liegende Abwandlungen sollten auch dort umfasst sein (siehe vorn, X. 3.).

4. Das Rechtsschutzinteresse richtet sich nach der Begehungsgefahr (Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr). Wo die Grenze der relevanten Begehungsgefahr – des Rechtsschutzinteresses – ist, kann nicht allgemein und auch nicht objektiv angegeben werden; es handelt sich um eine ausgesprochene Ermessensfrage.

⁴⁹ Art. 55 PatG. Deren Funktion liegt zwar vor allem auf dem Gebiet der Gültigkeit, wo sie eine Rückfallposition darstellen (Heinrich [Fn. 1], Rz. 55.06). Aber sie können auch verwendet werden, wenn das Rechtsschutzbedürfnis im Prozess sich nicht über die volle Breite des unabhängigen Anspruchs erstreckt.

⁵⁰ So anscheinend die Praxis in Grossbritannien, siehe Fn. 25.

⁵¹ BGE 88 II 209, 239.

5. Deshalb gebietet es dem Kläger die Vorsicht, als Eventualstandpunkte für das Unterlassungsbegehren alternative technische Formulierungen unterschiedlicher Breite, zusätzlich sogar unter Verwendung von Typenbezeichnungen bzw. Marken, aufzustellen (siehe vorn, X. 2.).
6. Verfahrensmässig hat das Gericht nötigenfalls das Urteil gegenüber dem Rechtsbegehren einzuschränken oder zumindest den Kläger zu einer Einschränkung des Rechtsbegehrens einzuladen (siehe vorn, X. 1.).

Zusammenfassung

Es ist nicht in jedem Fall unzulässig, ein patentrechtliches Unterlassungsbegehren so weit zu fassen, wie der Patentanspruch lautet. Schranken ergeben sich zunächst aus dem materiellen Recht und der Rechtssicherheit. Vor allem stehen das Rechtsschutzinteresse und die Prozessökonomie einer weiten Fassung des Unterlassungsbegehrens nicht grundsätzlich entgegen. Wenn ein Patentanspruch wenig Spielraum für Varianten gewährt, besitzt der Kläger ein Rechtsschutzinteresse an einem Urteil über den ganzen Bereich des Patentanspruchs. In diesem Fall würde ein eng gefasstes Urteil den Beklagten zu Umgehungen einladen. Hingegen ist das Rechtsbegehren bei breit gefassten Patentansprüchen mit Rücksicht auf das Rechtsschutzinteresse und die Prozessökonomie unter Umständen einzuschränken. Dabei sind Eventualbegehren nützlich, und auch Typenbezeichnungen und Marken sollten zugelassen sein.

Résumé

Il n'est pas toujours interdit de formuler les conclusions d'une demande en cessation de trouble en matière de brevets d'une manière aussi vaste que la revendication. Les restrictions découlent d'abord du droit matériel et de la sécurité du droit. En particulier, l'intérêt juridique et l'économie du procès ne s'opposent en principe pas à une formulation large de la demande en cessation de trouble. Lorsque la revendication laisse peu de marge aux variantes, le demandeur a un intérêt juridique à ce qu'une décision soit rendue en relation avec toutes les formes d'exécution couvertes par la revendication. Dans un tel cas, un jugement formulé de manière restrictive inciterait le défendeur à l'éluder. Inversement, les conclusions doivent être restreintes selon les circonstances en cas de revendications largement formulées, compte tenu des intérêts juridiques et de l'économie du procès. A cet égard, des conclusions subsidiaires peuvent s'avérer utiles, de même que le recours à des dénominations de type et à des marques.

* Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich.